



Gemeinde Rastede
Bebauungsplan Nr. 79 C "Südlich des Schlossparks"
Abwägung der Anregungen im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung
und der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4a (3) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 27.01.2010	Ich bitte darum, mir die Begründung in der aktuellen Fassung (Dezember 2009) noch digital zu übermitteln und zukünftig die ausgelegten Unterlagen in der aktuellen Version auf der Homepage zu veröffentlichen. Anregungen zu dieser Planung habe ich nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine digitale Fassung der Begründung wird dem Landkreis übermittelt.
2	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG Bavinkstraße 23 26789 Leer 22.01.2010	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 22.12.2009. Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH und Co.KG gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Abschließend bitten wir Sie, Ihre bzw. die in Ihrer Dienststelle gespeicherte Adresse unserer zuständigen Planungsgruppe, von Jahnstraße 5, 26789 Leer, auf Bavinkstraße 23, 26789 Leer zu ändern.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Adresse wird entsprechend korrigiert.
3	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Ammerländer Heerstraße 140 26129 Oldenburg 21.01.2010	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin: Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen beim zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur Oldenburg, Ammerländer Heerstraße 140, 26129 Oldenburg, Tel. (0441) 2 34 - 68 75, so früh wie möglich, mindestens 8 Wochen vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH wird rechtzeitig informiert.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
4	OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 13.01.2010	in unserem Schreiben vom 11.11.2009 - T la - 988/09/He - haben wir bereits eine Stellungnahme zum oben genannten Vorhaben abgegeben. Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Schreiben vom 11.11.2009 wird nachstehend wiedergegeben. Die damalige Abwägung wird beibehalten. Die Ergänzungen der Begründung wurden bereits vorgenommen.
	OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 11.11.2009	<p><i>Wir nehmen zu dem obengenannten Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich Versorgungsleitungen DN 100. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in den Kreuzungsbereichen, überbaut werden.</i></p> <p><i>Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass diese gemäß DIN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen.</i></p> <p><i>Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, gegebenenfalls für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</i></p> <p><i>Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetzerweiterung an unsere zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Wann und in welchem Umfang eine Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde Rastede und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen. Die notwendigen Rohrverlegungsarbeiten können nur auf der Grundlage der AVB Wasser V unter Anwendung des § 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV durchgeführt werden.</i></p> <p><i>Wir machen darauf aufmerksam, dass die Gemeinde die sich aus diesem Paragraphen ergebende Verpflichtung rechtzeitig durch Kauf- oder Erschließungsverträge auf die neuen Grundstückseigentümer übertragen kann.</i></p> <p><i>Es wird darauf hingewiesen, dass für die ordnungsgemäße Unterbringung von Versorgungsleitungen der Freiraum von Entsorgungsleitungen freizuhalten ist. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden.</i></p> <p><i>Um Beachtung der DIN 1998 und des DVGW-Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.</i></p>	<p><i>Nach den beigegeführten Anlagen ist keine DN 100 im Plangebiet vorhanden.</i></p> <p><i>Eine Abwägung ist entbehrlich, da im Plangebiet keine Leitung vorhanden ist.</i></p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um diese Aussagen redaktionell ergänzt.</i></p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Hinweise beziehen sich inhaltlich auf die Ausführungsplanung.</i></p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV	<p>Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Versorgungsleitungen erst nach erfolgter Bebauung des Gebietes endgültig gepflastert werden.</p> <p>Sollten durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen Behinderungen bei der Erschließung des Baugebietes eintreten, lehnen wir für alle hieraus entstehenden Folgeschäden und Verzögerungen jegliche Verantwortung ab.</p> <p>Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.</p> <p>Im Interesse des der Gemeinde obliegenden Brandschutzes können im Zuge der geplanten Rohrverlegungsarbeiten Unterflurhydranten eingebaut werden. Lieferung und Einbau der Feuerlöschleinrichtungen regeln sich nach den bestehenden Verträgen. Wir bitten, die von Ihnen gewünschten Unterflurhydranten nach Rücksprache mit dem Brandverhütungingenieur in den genehmigten Bebauungsplan einzutragen. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsleitungen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Kaper, Tel. 04488/845211, von unserer Betriebsstelle in Westerstede in der Örtlichkeit an.</p> <p>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.</p>	<p>Die Hinweise beziehen sich inhaltlich auf die Ausführungsplanung.</p> <p>Die Ausführungen beziehen sich inhaltlich auf die Ausführungsplanung.</p> <p>Ein entsprechendes Exemplar wird dem OOWV übersandt.</p>
5	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg 07.01.2010	<p>Vom Teilbereich C des Bebauungsplanes Nr. 79 sind die Belange der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV-OL) nicht direkt betroffen. Der Teilbereich C liegt rd. 150 m nordöstlich der K 131. Die Erschließung dieses Gebietes ist über den im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 79 A gelegenen Kreisverkehrsplatz gewährleistet. Anregungen oder Hinweise zum aktuell vorliegenden Bebauungsplanentwurf sind von hier weiterhin nicht vorzutragen.</p> <p>Im Bebauungsplanentwurf Nr. 79 und im städtebaulichen Gestaltungskonzept, Stand Juni 2008 ist die Anbindung des Plangebietes an die K 131 nördlich des Kreisverkehrsplatzes über eine weitere Gemeindestraße (Planstraße D) vorgesehen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	<p>Die NLStBV-OL beginnt derzeit mit der Entwurfsaufstellung für den Ausbau der K 131 zwischen der Schlossstraße und der K 134. Mit der Baudurchführung des Ausbaues der K 131 wird frühestens im Jahr 2010 begonnen, wann mit der Realisierung der Planstraße D begonnen werden soll, ist der der NLStBV-OL weiterhin nicht bekannt.</p> <p>Da die Planstraße D innerhalb der vorgesehenen Ausbaumaßnahme in die K 131 einmünden wird, bitte ich, die Entwurfsaufstellung für die Gemeindestraße frühzeitig mit der NLStB-OL abzustimmen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Entwurfsaufstellung für die Planstraße D wird rechtzeitig mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr abgestimmt.</p> <p>Der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr werden entsprechende Exemplare übersandt.</p>
6	EWE Netz GmbH Netzregion Oldenburg/Varel Donnerschweer Straße 22-26 26133 Oldenburg 29.12.2009	<p>Wir bedanken uns für ihre oben genannte Information.</p> <p>Zum Bebauungsplan 79C - südlich des Schlossparks - haben wir keine Einwände. Die Versorgung mit elektrischer Energie, Erdgas und Telekommunikation wird aus vorhandenen Ortsnetz realisiert.</p> <p>Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Eiting, Tel, 0441 9995-241 gerne zur Verfügung.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. LWK Niedersachsen, Schreiben vom 25.01.2010
2. Oldenburgische Industrie- und Handelskammer, Schreiben vom 22.01.2010
3. LWK Niedersachsen, Bez. St. OL-Nord, Schreiben vom 18.01.2010
4. transpower, Stromübertragungs GmbH, Schreiben vom 11.01.2010
5. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Schreiben vom 12.01.2010
6. ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Schreiben vom 28.12.2009



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Frank Sostmann Cäcilienring 64 26180 Rastede 13.01.2010	<p>Aufgrund der Entwicklung in der jüngsten Zeit (s.a. Anlage: Artikel aus der NWZ „Diskussion um Cäcilieiche geht weiter“) bitte ich darum, die beigelegte Stellungnahme zum Bebauungsplan 79C „Südlich des Schlossparks“ erneut zu beachten und in den Gremien zu diskutieren.</p> <p>Da bislang davon ausgegangen wurde, dass die Eiche erkrankt ist und nicht erhalten werden kann und nun ggf. ein neuerliches Gutachten zu einem anderen Schluss kommt, sollte der Erhalt der Eiche durchaus in Erwägung gezogen werden.</p> <p>Anlage: Zeitungsartikel NWZ</p>	<p>Die im Zuge der erneuten öffentlichen Auslegung fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen sind Gegenstand der Abwägung und werden den zuständigen Gremien vorgelegt.</p> <p>An der bisherigen Abwägung wird festgehalten. Zwar liegt ein neues Gutachten (Baum- und Sachverständigenbüro für Baumsicherheit und -pflege Dipl.-Ing. Schöpe) vor, welches zu dem Ergebnis kommt, dass die Eiche erhalten bleiben könnte. Allerdings wurde zu dem neuen Gutachten von Schöpe das Sachverständigenbüro Dipl.-Ing. Brauckmann erneut befragt. Brauckmann kommt zu nachstehenden, von Herrn Schöpe abweichenden Ergebnissen.</p> <p>In seiner Stellungnahme vom 01.02.2010 wird von Dipl.-Ing. Brauckmann ausgeführt, dass die Pilzart, die den Baum befallen hat, entscheidend für die weitere Standsicherheit des Baumes sei. Es handle sich um den Leberpilz (<i>Fistulina hepatica</i>), einen Braunfäulezer-setzer, der im fortgeschrittenen Stadium eine Moderfäule verursache. Der Leberpilz sei ein wurzelbürtiger Pilz, der auch die Wurzelanläufe des Baumes von unten zerstöre. Zuerst verzehre der Pilz die Hemizellulose und dann die Zellulose. Erst ab diesem Zeitpunkt sei die morphologische Veränderung des Holzes erkennbar. Die fäulnisbefallenen Holzpartien würden erheblich an statischer und dynamischer Beanspruchung einbüßen. Mit der Ausbreitung des Fäulnisprozesses verliere der Holzkörper allmählich immer mehr seiner statischen Eigenschaften, außer der fäulnisbedingte Holzverlust könne durch Wachstumsgewinn kompensiert werden. Dies setze wiederum eine ausreichende Vitalität des Baumes, ein gewisses artspezifisch unterschiedliches Höchstalter, sowie bestimmte Standortverhältnisse voraus, die hier nicht mehr gegeben sind. Durch die Bebauung werden zuallererst die Grundwasserverhältnisse total verändert. Hinzu kommen durch die Bebauung neue Windströmungsverhältnisse.</p> <p>Um zu verdeutlichen, dass der Pilz die Wurzeln von unten angreift, wurden am 30.01.2010 drei Bohrkernproben aus den Wurzelanläufen in der Hauptwindrichtung West, Südwest und Nordwest gezogen. Die Bohrprobe aus West zeigt noch 7 cm intaktes Splintholz, die Bohrprobe aus Südwest 5,5 cm intaktes Splintholz, die Bohrprobe aus Nordwest noch 5 cm intaktes Splintholz. Die Braunfäule frisst sich also deutlich sichtbar von unten durch und zersetzt das Holz.</p> <p>Insgesamt teilt der Gutachter Dipl.-Ing. Brauckmann die Auffassung des Sachverständigenbüros Schöpe nicht. Brauckmann führt aus, dass er die Aussage „einen gefrorenen, hohlen Stamm mit einem Zollstock und einer Eisenstange (Sondenmessung) auf seine intakten Restwandstärken hin zu untersuchen und dann zu sagen, der Baum habe genug Restwandstärke, weil er sowieso nur einen Restwandstärkenbedarf von 1 cm hat“, für fahrlässig halte. Durch den Leberpilzbefall seien die Zuwachsprognosen von Herrn Schöpe hinfällig. Das von ihm bezeichnete sog. Fließgleichgewicht werde nicht eintreten. Die Bohrwiderstandsmessungen hätten geringere Restwandstärken bei fortschreitendem Holzabbau erbracht als die vermuteten von Herrn Schöpe. Herr Schöpe habe den Baum nicht eingehend untersucht und nicht einmal die Pilzart erwähnt.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung</i>
	Fortsetzung Frank Sostmann		<p>Hr. Brauckmann bleibt insgesamt bei seiner in dem Gutachten vom 16.11.2009 gemachten Feststellung, dass der Baum nicht mehr standsicher sein, genügend natürliche Vorwarnungen vorliegen würden und jeder Bruch damit vorhersehbar sei.</p> <p>Aufgrund der in der Summe vorliegenden Gründe, insbesondere aber aufgrund der Empfehlung des Sachverständigen Brauckmann, kann der Anregung zum Erhalt der Eiche nicht nachgekommen werden. Die Planunterlagen werden daher nicht geändert.</p>
2	Julia und Frank Sostmann Cäcilienring 64 26180 Rastede 13.01.2010	<p>Wir sind seit etwa zwei Jahren Anwohner des Neubaugebietes „Südlich des Schloßparks“ (1. Bauabschnitt).</p> <p>In dem Planungsgebiet des jetzt aufgestellten Bebauungsplans 79C (3. Bauabschnitt) steht in einer Wallhecke eine herausragende, sehr schön gewachsene Eiche.</p> <p>Diese Eiche wird auch in dem Bebauungsplan 79 C mehrfach angesprochen. Auf Seite 26 des Bebauungsplans unter Pkt 2.4.3 (anderweitige Planungsmöglichkeiten) wird als Alternative zum Entfernen der Eiche die Verlegung des jetzigen Spielplatzes im 1. Bauabschnitt auf die Parzelle mit der Eiche und deren Erhalt erörtert.</p> <p>Letztendlich wird diese Alternative verworfen, die Eiche soll gefällt werden.</p> <p>Wir fordern den Erhalt der Eiche am Cäcilienring (Standort gegenüber des derzeitigen Spielplatzes im 1. Bauabschnitt).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Verlagerung des Spielplatzes in den Bereich der Eiche wurde aufgrund mehrerer Gründe verworfen. Ein Erhalt der Eiche und eine Verlagerung des Spielplatzes würde einen erhöhten Pflegeaufwand durch Laubfall darstellen. Außerdem würde die Eiche zu starken Verschattungen auf den angrenzenden Grundstücken führen und einen Verkauf der Grundstücke erschweren. Zudem vertrauen die Anwohner auf die ursprünglichen Planungen bzw. die ursprüngliche Lage des Spielplatzes. Diese Abwägung durch ein Baumgutachten bestätigt (Ing./ Sachverständigenbüro Dipl. Ing. Jürgen Brauckmann öbv: Gutachten zur Überprüfung der Standsicherheit einer Eiche im Baugebiet Cäcilienring nach VTA, 16.11.2009). Der Gutachter hat festgestellt, dass sich viel Totholz am Kronenmantel bis in den Feinstbereich hinein entwickelt hat und dass die Krone im Wipfelbereich abgeflacht ist und schon seit längerem Kurztriebigkeit besteht. Diese Kurztriebketten brechen aufgrund ihrer mechanisch-statisch ungünstigen Eigenschaften bei Sturm und Gewitter mit zunehmenden Alter immer leichter ab. Außerdem hat der Gutachter festgestellt, dass sich am Stammfuß eine ca. 1 m lange Faulstelle befindet. Diese Faulstelle geht in den inneren Stammbereich und in den Wurzelstock. Ein Zollstock ließ sich problemlos in den fauligen Wurzelstock 80 cm tief hineindrücken, die Zollstockspitze war 25 cm ins verfaulte Holz im Pfahlwurzelbereich eingedrungen.</p> <p>Ingesamt ist der Gutachter zu dem Ergebnis gekommen, dass die Eiche von einem Braunfäulepilz zersetzt wird, der nicht bekämpfbar ist. Die Stockfäule beweist es deutlich. Die Stockfäule ist gefährlich, weil man den Zeitpunkt der Haltewurzelzersetzung nicht kennt. Bei der Eiche ist die Vorwarnung sichtbar, der Bruch ist damit vorhersehbar. Aus sachverständiger Sicht ist die Eiche nicht mehr standsicher und darum zu fällen.</p> <p>Aufgrund der Vielzahl von Gründen, insbesondere aber aufgrund der Empfehlung des Sachverständigen kann der Anregung zum Erhalt der Eiche nicht nachgekommen werden. Die Planunterlagen werden daher nicht geändert.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung</i>
	Fortsetzung Julia und Frank Sostmann	<p>Begründung:</p> <p>Der Landkreis Ammerland, Frau Wellmann, hat die Eiche vor geraumer Zeit in Augenschein genommen, Frau Wellmann ist zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich um einen das Ortsbild prägenden Baum mit erhaltenswertem Charakter handelt. Der Baum ist über 100 Jahre alt und hat einen relativ kurzen Stamm mit einer dadurch bedingt recht tiefen Krone. Durch diese Besonderheit wirkt der Baum sehr ausladend und gerade bei voller Belaubung sehr* imposant. Er stellt einen Mittelpunkt des neu geschaffenen Baugebietes dar, der diesem dann auch einen unverwechselbaren Charakter verleiht („das Baugebiet mit der großen, schönen Eiche“).</p> <p>In dem 1. Bauabschnitt sind bis auf wenige, noch nicht verkaufte, bzw. reservierte Grundstücke alle Parzellen mit Einfamilienhäusern bebaut. Überwiegend werden die Häuser durch Familien mit Kindern bewohnt.</p> <p>Als Begründung für das Fällen der Eiche wird auf Seite 26 der Planung unter Pkt. 2.4.3 u.a. angeführt, dass „der Vertrauensschutz für die bereits verkauften Grundstücke durch die Änderung des dem Kauf zu Grunde liegenden, städtebaulichen Konzepts verletzt werde“.</p> <p>Seitens der Unterzeichner kann dieser Begründung so nicht gefolgt werden. Nach dem Artikel in der Nord-West Zeitung vom 30.10.2009 über das bevorstehende Ende der Eiche fand durch uns eine umfassende Befragung der direkten Anwohner des 1. Bauabschnitte (Friederikenstraße / Cäcilienring)statt. Eine überwältigende Mehrheit der Anwohner zeigte sich entsetzt über die Planung der Gemeinde und das Abholzen des Baumes. Über 90 % der Anwohner dokumentierten dies durch den Eintrag in eine Unterschriftenliste (die Unterschriftenaktion wird derzeit im Gemeindegebiet Rastede noch fortgeführt).</p>	<p>Die Hinweise zum ortsbildprägenden Charakter des Baumes werden zur Kenntnis genommen. Aus den o.g. Gründen kommt die Gemeinde aber zu dem Ergebnis, dass die Eiche nicht erhalten bleiben kann. Bei dem Gutachter handelt es sich um einen erfahrenen, ortsansässigen Sachverständigen, so dass für die Gemeinde kein Anlass besteht, die Ergebnisse in Frage zu stellen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Vertrauensschutz ist nur einer von vielen Gründen, der gegen eine Verlagerung des Spielplatzes spricht.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf der Basis der o.g. Gründe und insbesondere aufgrund der vorliegenden Ergebnisse des Baumsachverständigen hält die Gemeinde Rastede an ihrer bisherigen Abwägung fest.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Julia und Frank Sostmann	<p>Den meisten Anwohnern war zudem nicht bekannt, dass der ursprünglich geplante Geh- und Radweg im Bereich Übergang 1. zum 3. Bauabschnitt in diesem Bereich völlig wegfällt und erst im Bereich des vierten Bauabschnittes realisiert wird. Auch über diese stillschweigende Entscheidung der Gemeinde herrschte Unmut.</p> <p>Es erscheint fraglich, welche Art von Vertrauensschutz hier gemeint ist. Wenn ein neuer Bauabschnitt eine neue Planung ist, in der alte Planungen umgeworfen werden, dann kann auch eine alte Eiche stehen bleiben</p> <p>In besagtem Pkt. 2.4.3 wird von einer sinkenden Vermarktbarkeit der noch nicht verkauften Grundstücke gesprochen. Fast alle Bewohner des Neubaugebietes sind sich einig: Durch den Erhalt der Eiche steigt die Attraktivität des Gesamtbaugebietes, ein schöner Mittelpunkt entsteht, der Wohnwert steigt. Ob Grundstücke in der Nähe der Eiche wirklich weniger Attraktiv sind, bleibt dahingestellt.</p> <p>Fraglich bleibt auch, ob, wie angeführt „der Spielplatz besser nicht an einer Haupteinfahrtsstraße liegen soll, sondern an einer untergeordneten Straße“. Die Bürger des Baugebietes gehen davon aus, dass alle Straßen des Baugebietes als verkehrsberuhigter Bereich (Fahrtgeschwindigkeit also Schrittgeschwindigkeit) gekennzeichnet werden. Der verkehrsberuhigte Bereich ist sie sog. Spielstraße, also ist eigentlich die gesamte Straße Spielplatz und die Fahrzeugführer müssen dem entsprechen! Das Argument der Haupteinfahrt ist demnach so nicht haltbar.</p> <p>Als letztes Argument wird die Verkehrssicherungspflicht und der erhöhte Laubfall angeführt. Wenn die Schönheit des Baumes betrachtet wird, dann kann dies kein Argument sein. Bäume verlieren ihre Blätter. Dies sind untrügliche Kennzeichen für den Jahreszeitenwechsel. Dieses Schauspiel können viele Anwohner des Baugebietes direkt aus ihren Fenstern verfolgen. Ist der Baum erst einmal weg, herrscht öde Tristesse.</p>	<p>Der ursprünglich einmal geplante Geh- und Radweg im Bereich Übergang 1. zum 3. Bauabschnitt wurde nicht erst mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 79 C in Richtung Westen verlagert. Die Verlagerung wurde bereits im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 79 B planungsrechtlich abgesichert, in dem hier ein Fuß- und Radweg im Westen festgesetzt wurde. Mit dem Fuß- und Radweg soll vor allem eine attraktive und sichere Verbindung zwischen dem Plangebiet „Südlich des Schlossparks“ und dem nordwestlich gelegenen Schlosspark hergestellt werden. Die Verlagerung wurde durchgeführt, weil die Wegführung durch das Plangebiet im Vergleich zur Wegführung entlang des Loyer Weges die attraktivere und gefahrlosere Verbindung darstellt. Diese Änderung der ursprünglich einmal angedachten Fuß- und Radwegeverbindung wurde bereits mehrfach im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 79 B der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Mit der Verlagerung sind für die Anwohner keine Umwege verbunden. In Richtung Osten und Norden bestehen keine weiteren attraktiven Ziele, die eine Beibehaltung der ursprünglich einmal angedachten Wegführung rechtfertigen würden. In Richtung Osten besteht zudem eine Verbindung für Fuß- und Radfahrer zur Buchenstraße. Die Planunterlagen werden daher nicht geändert.</p> <p>Die Gemeinde Rastede ist insgesamt zu dem Ergebnis gekommen, dass aus den o.g. Gründen die Eiche nicht erhalten bleiben kann.</p> <p>Eine Verlagerung des Spielplatzes kommt aus den o.g. Gründen nicht in Betracht. Davon abgesehen sollen alle Straßen als verkehrsberuhigte Straßen klassifiziert werden. Sie werden aber trotzdem unterschiedlich frequentiert. So weist der von dem zentralen Kreisverkehrsplatz abzweigende Cäcilienring eine Sammelfunktion auf und wird wie auch die Amalienstraße stärker befahren sein als die kurzen Stiche im Plangebiet.</p> <p>Der Laubfall und die abfallenden Äste bedeuten für die Gemeinde einen erhöhten Pflegeaufwand und damit einen erhöhten finanziellen Aufwand. Dies war und ist aber nur einer von vielen Gründen, die gegen eine Verlagerung des Spielplatzes und einen Erhalt des Baumes sprechen.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Julia und Frank Sostmann	<p>Das Bundesnaturschutzgesetz und das Niedersächsische Naturschutzgesetz besagt, das „in besiedelten Bereichen noch vorhandene Naturbestände und ökologisch bedeutsame Kleinstrukturen zu erhalten und zu entwickeln“. Auf Seite 17 des Bebauungsplans berücksichtigt dies die Gemeinde bei der Aufstellung des Plans wie folgt: „Diesem Ziel kann nicht entsprochen werden. Es erfolgt ein außergebietlicher Ausgleich“. Natürlich kann diesem Ziel innerhalb eines Neubaugebietes niemals ganz entsprochen werden. Aber zumindest eine „Teilentsprechung“ in der Form, das herausragende Bäume erhalten werden, wäre im Sinne des Naturschutzes. In diesem Fall ist es nur noch die große Eiche, die erhalten werden könnte, dies sollte sie aber auch. Wie absurd wäre ein Gesetz, wenn sich niemand daran hält und immer nur Ausnahmeregelungen für sich in Anspruch nimmt.</p> <p>Abschließend kann gesagt werden, dass die Gemeinde Rastede es versäumt hat, die Bürger in die Planungen des Baugebietes und insbesondere der neuen Bauabschnitte mit einzubeziehen. Keiner der "Neubürger" wurde befragt oder in Kenntnis darüber gesetzt, dass die Eiche weichen soll, dass der Geh- und Radweg entfällt ... (es schaut einfach nicht jeder auf die Internetseite der Gemeinde oder liest die Zeitung intensiv).</p> <p>Vielleicht sollten die Ratsmitglieder einfach einmal in das Neubaugebiet kommen und sich die Situation vor Ort anschauen, sie wurden ja schließlich von den Bürgern gewählt und sollen (müssen) deren Interessen im Gemeinderat vertreten.</p>	<p>Aus den o.g. Gründen kann die Eiche nicht erhalten bleiben. Die Planunterlagen sind daher in diesem Punkt nicht zu ändern.</p> <p>Die Beteiligungsschritte und Beteiligungsfristen für die Öffentlichkeit ergeben sich aus § 3 (1) und § 3 (2) BauGB unmittelbar. Diesen Anforderungen ist die Gemeinde Rastede in vollem Umfang nachgekommen.</p> <p>Dieser Bebauungsplan Nr. 79 C stellt das Ergebnis eines umfassenden Abwägungsprozesses dar, in den alle bekannten privaten und öffentlichen Belange Eingang gefunden haben. Priorität hat die Gemeinde dabei einer gefahrlosen und attraktiven Fuß- und Radwegeverbindung und einer Fällung des Baumes aufgrund der Verkehrssicherheit im Interesse der Bürger eingeräumt.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung</i>
3	NABU Rastede Mühlenstraße 116 26180 Rastede 26.01.2010	<p>Die in den bisherigen Beratungen zum Bebauungsplan 79 C angedachte Fällung der 120jährigen Eiche am Cäcilienring im Zuge des dritten Bauabschnitts „Südlicher Schloßpark“ sollte im Interesse der Öffentlichkeit, und der Anwohner des Cäcilienrings noch einmal überdacht werden. In unseren bisherigen Stellungnahmen an die Gemeinde und die Fraktionsvorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Parteien haben wir auf den Wert der Eiche für das Ortsbild in der Neubausiedlung und die dortige Siedlungsgemeinschaft als potenzielle Begegnungsstätte hingewiesen, Trotz der überwiegend positiven Reaktionen in den Fraktionen auf diese Initiative hat das Planungsbüro NWP mit wenig überzeugenden Argumenten wie</p> <ul style="list-style-type: none">- „erhöhtem Pflegeaufwand“ bei einer Verlegung des Spielplatzes auf das Eichengrundstück (der Pflegeaufwand wird sich allenfalls auf die Beseitigung von Blättern und Eicheln sowie sturmbedingt herabgefallener Zweige beschränken),- einem „Vertrauensverlust“ (Vertrauen auf ein kinderfreies Nebenan!) für den dann anliegenden Spielplatznachbarn (unter diesem Gesichtspunkt dürften in Neubaugebieten überhaupt keine Kinderspielplätze mehr vorgesehen werden, weil Kinderlärm in unserer Gesellschaft offenbar nicht mehr tolerierbar ist),- „Gefährdung“ der spielenden Kinder unter der Eiche (die Gefährdung spielender Kinder dort wäre ungleich niedriger als die der Waldkindergarten-Kinder in dem mit sehr vielen, vorwiegend älteren Bäumen bestandenen Schlosspark. Die Eltern dieser Kinder sehen offenbar aber selbst dort kein erhöhtes Gefährdungspotenzial!) <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none">- Mehrkosten für die Vergrößerung des Spielplatzes (die sonst mit ihrer gesunden .Haushaltslage werbende Gemeinde Rastede könnte sicher den evtl. entstehenden Einnahmeausfall verkraften) <p>auf die Erhaltung der Eiche verzichtet.</p> <p>Selbst die Unterschriftensammlung einer Anwohnerinitiative mit über 600 Unterschriften hat bisher nicht zum Einlenken der Gemeinde geführt. Ein zunächst zurückgehaltenes Baumgutachten eines ortsbekanntes Gartenbaubetriebes stellte dann im Dezember einen Braunfäulebefall des Baumes fest. Dieses wurde dann als Totschlagargument für die Eiche präsentiert.</p>	<p>An der bisherigen Abwägung wird festgehalten. Die Gemeinde Rastede gewichtet die nachstehend noch einmal aufgeführten Gründe, die gegen einen Erhalt der Eiche sprechen höher als den Wert der Eiche für das Ortsbild. Aufgrund der in der Summe vorliegenden Gründe verzichtet die Gemeinde auf eine Erhaltungsfestsetzung und u.a. auch auf eine Spielplatzverlagerung.</p> <ul style="list-style-type: none">- Der Baumgutachter Braukmann (Ing./ Sachverständigenbüro Dipl. Ing. Jürgen Braukmann öbv: Gutachten zur Überprüfung der Standsicherheit einer Eiche im Baugebiet Cäcilienring nach VTA, 16.11.2009) ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Eiche von einem Braunfäulepilz zersetzt wird, der nicht bekämpfbar ist. Die Stockfäule beweist es deutlich. Die Stockfäule ist gefährlich, weil man den Zeitpunkt der Haltewurzelzersetzung nicht kennt. Bei der Eiche ist die Vorwarnung sichtbar, der Bruch ist damit vorhersehbar. Aus sachverständiger Sicht ist die Eiche nicht mehr standsicher und darum zu fällen.- Ein Erhalt der Eiche und eine Verlagerung des Spielplatzes würde einen erhöhten Pflegeaufwand durch Laubfall darstellen.- Die Eiche würde zu starken Verschattungen auf den angrenzenden Grundstücken führen und einen Verkauf der Grundstücke erschweren.- Die Anwohner vertrauen auf die ursprünglichen Planungen bzw. die ursprüngliche Lage des Spielplatzes. <p>Aufgrund der Vielzahl von Gründen, insbesondere aber aufgrund der Empfehlung des Sachverständigen Braukmann kann der Anregung zum Erhalt der Eiche nicht nachgekommen werden. Die Planunterlagen werden daher nicht geändert.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da die Eiche aus sachverständiger Sicht als nicht mehr standsicher beurteilt wurde, kann die Eiche nicht erhalten bleiben.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung</i>
	Fortsetzung NABU Rastede	<p>Um den positiven und vitalen optischen Eindruck der Eiche nochmals überprüfen zu lassen, hat der NABU Rastede den Baum am 25.01.2010 von einem hiesigen Baumgutachter untersuchen lassen. Dieses Gutachten (s. Anlage) kommt in der Zusammenfassung zu folgender Analyse: „Da es sich bei der untersuchten Eiche um einen relativ kleinen und kompakt gewachsenen Baum mit sehr niedrigem Kronenansatz, handelt, bestehen aus objektiver Sachverständigensicht trotz der Schädigung innerhalb des Stammfußes keine Bedenken hinsichtlich der Standsicherheit - selbst wenn sich die Fäule weiter im Wurzelbereich ausdehnt. Da eine Restwandstärke von über 20 cm vorhanden ist, kann auch von einer ausreichenden Bruchsicherheit ausgegangen werden. Die Eiche ist also sicher, trotz ihrer Schwachstellen.“</p> <p>Wir fordern die Planer und die Gemeindevertreter unter diesen neuerlichen Gesichtspunkten auf, dem Wunsch, vieler Rasteder Bürger und der Anwohner nachzukommen und die „Cäcilieiche“ in den BPlan 79 C als erhaltenswert einzustufen und auf eine Fällung zu verzichten.</p>	<p>Zu dem neuen Gutachten des Baum- und Sachverständigenbüros für Baumsicherheit und -pflege Dipl.-Ing. Schöpe wurde das Sachverständigenbüro Dipl.-Ing. Brauckmann erneut befragt. In der Stellungnahme vom 01.02.2010 wird von Dipl.-Ing. Brauckmann ausgeführt, dass die Pilzart, die den Baum befallen hat, entscheidend für die weitere Standsicherheit des Baumes sei. Es handele sich um den Leberpilz (<i>Fistulina hepatica</i>), einen Braunfäulezerstörer, der im fortgeschrittenen Stadium eine Moderfäule verursache. Der Leberpilz sei ein wurzelbürtiger Pilz, der auch die Wurzelanläufe des Baumes von unten zerstöre. Zuerst verzehre der Pilz die Hemizellulose und dann die Zellulose. Erst ab diesem Zeitpunkt sei die morphologische Veränderung des Holzes erkennbar. Die fäulnisbefallenen Holzpartien würden erheblich an statischer und dynamischer Beanspruchung einbüßen. Mit der Ausbreitung des Fäulnisprozesses verliere der Holzkörper allmählich immer mehr seiner statischen Eigenschaften, außer der fäulnisbedingte Holzverlust könne durch Wachstumsgewinn kompensiert werden. Dies setze wiederum eine ausreichende Vitalität des Baumes, ein gewisses artspezifisch unterschiedliches Höchstalter, sowie bestimmte Standortverhältnisse voraus, die hier nicht mehr gegeben sind. Durch die Bebauung werden zuallererst die Grundwasserverhältnisse total verändert. Hinzu kommen durch die Bebauung neue Windströmungsverhältnisse.</p> <p>Um zu verdeutlichen, dass der Pilz die Wurzeln von unten angreift, wurden am 30.01.2010 drei Bohrkernproben aus den Wurzelanläufen in der Hauptwindrichtung West, Südwest und Nordwest gezogen. Die Bohrprobe aus West zeigt noch 7 cm intaktes Splintholz, die Bohrprobe aus Südwest 5,5 cm intaktes Splintholz, die Bohrprobe aus Nordwest noch 5 cm intaktes Splintholz. Die Braunfäule frisst sich also deutlich sichtbar von unten durch und zersetzt das Holz.</p> <p>Insgesamt teilt der Gutachter Dipl.-Ing. Brauckmann die Auffassung des Sachverständigenbüros Schöpe nicht. Brauckmann führt aus, dass er die Aussage „einen gefrorenen, hohlen Stamm mit einem Zollstock und einer Eisenstange (Sondenmessung) auf seine intakten Restwandstärken hin zu untersuchen und dann zu sagen, der Baum habe genug Restwandstärke, weil er sowieso nur einen Restwandstärkenbedarf von 1 cm hat, für fahrlässig halte. Durch den Leberpilzbefall seien die Zuwachsprognosen von Herrn Schöpe hinfällig. Das von ihm bezeichnete sog. Fließgleichgewicht werde nicht eintreten. Die Bohrwiderstandsmessungen hätten geringere Restwandstärken bei fortschreitendem Holzabbau als die vermuteten von Herrn Schöpe, erbracht. Herr Schöpe habe den Baum nicht eingehend untersucht und nicht einmal die Pilzart erwähnt.</p> <p>Für die Gemeinde Rastede besteht kein Anlass, an den Äußerungen und Ergebnissen des Gutachters Brauckmann zu zweifeln. An der bisherigen Abwägung wird daher festgehalten. Die Eiche kann nicht erhalten werden.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>														
		<p>Anlage Baumgutachten Baumbüro Klaus Schöpe</p> <p>1 Auftrag</p> <p>Gemäß Auftrag soll eine Eiche im Baugebiet Cäcilienring auf ihre Verkehrssicherheit hin kontrolliert werden. Baumpflegerische Maßnahmen, die zur Herstellung oder zum Erhalt eines verkehrssicheren Zustandes erforderlich sind, sollen aufgezeigt werden.</p> <p>1.1 Auftraggeber</p> <p>Der Auftrag wurde erteilt vom NABU Rastede, Mühlenstr. 116, 26180 Rastede, mündlich vermittelt von Herrn Horst Lobensteiner.</p> <p>2 Durchführung der Untersuchung</p> <p>Zur Aufnahme der Gegebenheiten und Verhältnisse wurde eine entsprechende Untersuchung des Baumes durch Dipl.-Ing. Klaus Schöps (öbv Sachverständiger) und B.Sc. Aina Bollow (Sachverständige) durchgeführt. Diese Untersuchung fand statt am 25.01.2010 in der Zeit von 10:00 bis 10:45 Uhr.</p> <p>2.1 Grunddaten des Baumes</p> <p>Baumart: Stieleiche (Quercus robur)</p> <table data-bbox="546 957 1263 1233"><tr><td>Stammumfang in 1 m Höhe (im Bereich der Stammverdickung)</td><td>3,83 m</td></tr><tr><td>Stammumfang in 1,20 m Höhe (oberhalb Stammverdickung)</td><td>3,36 m</td></tr><tr><td>Stammdurchmesser in Nord-Süd-Richtung</td><td>1,04 m</td></tr><tr><td>Stammdurchmesser in Ost-West-Richtung</td><td>1,01 m</td></tr><tr><td>Stammdurchmesser an der Verdickungsstelle</td><td>1,26 m</td></tr><tr><td>Kronenansatz</td><td>3 m</td></tr><tr><td>Kronendurchmesser</td><td>16 m</td></tr></table>	Stammumfang in 1 m Höhe (im Bereich der Stammverdickung)	3,83 m	Stammumfang in 1,20 m Höhe (oberhalb Stammverdickung)	3,36 m	Stammdurchmesser in Nord-Süd-Richtung	1,04 m	Stammdurchmesser in Ost-West-Richtung	1,01 m	Stammdurchmesser an der Verdickungsstelle	1,26 m	Kronenansatz	3 m	Kronendurchmesser	16 m	
Stammumfang in 1 m Höhe (im Bereich der Stammverdickung)	3,83 m																
Stammumfang in 1,20 m Höhe (oberhalb Stammverdickung)	3,36 m																
Stammdurchmesser in Nord-Süd-Richtung	1,04 m																
Stammdurchmesser in Ost-West-Richtung	1,01 m																
Stammdurchmesser an der Verdickungsstelle	1,26 m																
Kronenansatz	3 m																
Kronendurchmesser	16 m																



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>3 Ergebnis der Untersuchung</p> <p>3.1 Auffälligkeiten</p> <p>Die zu begutachtende Eiche weist ein geschlossenes und gleichmäßiges Kronenbild auf. Da bei diesem Baum ein durchgehender Leittrieb fehlt, hat sich eine Hohlkrone gebildet. Es ist vermehrt Totholz zu erkennen,</p> <p>An der Süd-Seite des Stammes ist bis in eine Höhe von etwa 1 m eine Höhlung zu erkennen, die sich 0,65 m horizontal in den Stamm ausdehnt.</p> <p>Der Stamm der Eiche ist in diesem unteren Bereich verdickt, dies kann als ein Zeichen für verstärktes Dickenwachstum zur Kompensation einer Fäule interpretiert werden.</p> <p>3.2 Vitalität</p> <p>Das Kronenbild der Eiche ist gleichmäßig und geschlossen, auch am Stamm sind keine Anzeichen für eine verminderte Vitalität erkennbar.</p> <p>Die verstärkte Bildung von Totholz kann zum einen durch die Beschaffenheit der Krone (Hohlkrone) begründet werden, in das Kroneninnere gelangt hier wenig Licht. Zum anderen ist die Bildung von Totholz, auch im Grob- und Starkastbereich, ein natürlicher Vorgang, der auch im Zusammenhang im dem fortgeschrittenen Alter der Eiche gesehen werden muss. Ebenso lassen die vorhandenen und teilweise verminderten Triebblängen nicht auf eine nachlassende Vitalität schließen.</p> <p>4 Statische Beurteilung</p> <p>Neben den oben angeführten Punkten ist zur Einschätzung der Baumsituation zu klären, in wie weit die hier untersuchte Eiche die Belastungen durch Sturm abtragen kann. Dazu werden verschiedene Baumwerte betrachtet, die statisch von Bedeutung sind. Die angewendete Methode wird als SIA (Statisch Integrierte Abschätzung) bezeichnet, die Abschätzungen nach der SIA-Methode stehen im Einklang mit mittlerweile über 8.000 statischen Gutachten, die auf der Grundlage eingehender Untersuchungen mit der statisch integrierten Elasto-Inclino-Methode durchgeführt wurden.</p>	



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung</i>
		<p>4.1 Ermittlung der Grundsicherheit mit der statisch integrierten Baumkontrolle (SIA)</p> <p>Die SIA-Methode berücksichtigt als einzige Analysemethode des Praktikers alle drei Elemente der Statik und erfüllt somit das Ergebnis des Tortendiagramms und international gebräuchliche Regeln beim Einsatz der Statik.</p> <p>Mit der SIA-Methode gelingt bei allen Bäumen eine brauchbare Abschätzung des statischen Zustandes, gleichgültig, ob unbeschnitten, beschnitten oder freigestellt.</p> <p>Die Beurteilung der Grundsicherheit ist ein Vergleich der Stärke der Last, die auf die Krone wirken kann, mit der Stärke der lastabtragenden Teile, dem Stamm und dem Wurzelanlauf. Wenn die Grundsicherheit als Einheit gesehen wird, muss berücksichtigt werden, dass die Schwankungsbreite von Last = Belastungen der Krone / Form = Kronen-, Stammform, -dicke / Material = Eigenschaften der verschiedenen Hölzer sehr unterschiedlich ist.</p> <p>4.1.1 Die Funktion der SIA - Methode</p> <p>Die SIA-Methode vergleicht Kronengröße und -form mit der lastabtragenden Stammdicke über eine spezielle Kurve in der cw - Wert, Winddruck und Materialeigenschaften des grünen Holzes unter Kurzzeitbelastungen, wie sie im Orkan vorkommen, berücksichtigt sind.</p> <p>Die Belastung durch einen Sturm ist beim Baum abhängig von seiner Größe, seiner Kronenform und der eventuellen Winddurchlässigkeit. Die SIA-Methode geht von einer Sturmbelastung bei Windstärke 12 aus. Es hat sich herausgestellt, dass mit vier Grundformen des Kronenerscheinungsbildes gut gearbeitet werden kann: Eine schlanke Walze auf Stütze, eine Kugel auf Stütze, ein Ellipsoid auf Stütze und eine Herzform.</p>	



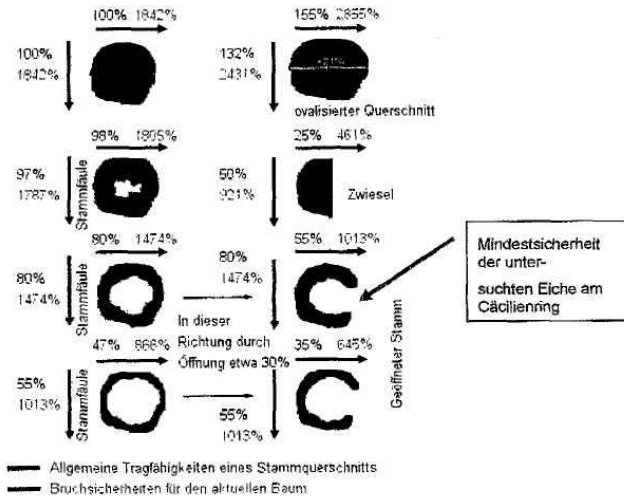
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Weiterhin konnten Baumarten in Gruppen zusammengefasst werden, da sich die Festigkeitsunterschiede des Holzes und der Windwiderstandsbeiwert ausgleichen.</p> <p>Der Baumstandort wurde nach den Gleichungen von Davenport für die Bodengrenzschicht des natürlichen Windes berücksichtigt: Es wird also mit einberechnet, ob der Baum auf freiem Feld, im Dorf oder in einer Stadt steht. Es ist klar, dass der freistehende Baum auf dem Feld einen größeren Stammdurchmesser benötigt, als der in der Stadt geschützt stehende. Wegen der höheren Böigkeit in der Stadt ist dieser Unterschied jedoch weniger gravierend als erwartet. Die Lastanalyse folgt den Regeln der DIN 1055, Teil 5, speziell angepasst für Bäume.</p> <p>Wie erwähnt muss die Windbelastung vom Stammholz abgeleitet werden können. Die Druckfestigkeiten der einzelnen Hölzer nach dem Stuttgarter Festigkeitskatalog sind ebenso Grundlage der SIA-Methode wie die unterschiedliche Winddurchlässigkeit der Kronen. Vorausgesetzt wird immer, der Baum sei normal belaubt.</p> <p>Diese Methode beruht auf der Erfahrung von über 8000 Gutachten über die Sicherheit von Bäumen und langjährige! wissenschaftlichen Forschungen über Sturmreaktionen von Bäumen und über Materialeigenschaften grüner Hölzer in Europa.</p> <p>Eingeflossen sind diese Berechnungen in die Erstellung eines Handbuchs für die Anwendung vor Ort - aus diesen Diagrammen ergibt sich für den untersuchten Baum eine Grundsicherheit als „Idealbaum“, also ungeschädigt. Die Berechnungen in diesem Gutachten wurden über die frei zugängliche Internetseite www.baumwert.de durchgeführt.</p> <p>Über diese Grundsicherheit in Abhängigkeit von den Holzeigenschaften der jeweiligen Baumart ergibt sich ein notwendiger Mindestdurchmesser des Stammes in 1m Höhe,</p> <p>Dieser „ideale“ Wert und die davon abweichenden „realen“ Werte des untersuchten Baumes können für weitere Berechnungen verwendet werden.</p>	



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>																								
		<p>4.2 Anwendung der SIA-Methode auf die Eiche</p> <p>In die Berechnung für die Eiche am Cäcilienring fließen folgende Werte ein:</p> <ul style="list-style-type: none">• Baumhöhe = 15m;• Stammumfang = 336 cm (über der Verdickung im Bereich der Schadstelle)• Rindenstärke = 2 cm (die Rinde ist nicht am Lastabtrag beteiligt) <p>4.2.1 Grundsicherheit der Eiche</p> <p>Statisch integrierte Abschätzung</p> <table data-bbox="555 667 1232 1177"><tr><td>Baumart</td><td>Eiche, Quercus rob.</td></tr><tr><td>Baumhöhe</td><td>15 m</td></tr><tr><td>Stammdurchmesser</td><td>107 cm</td></tr><tr><td>Rindendicke</td><td>2 cm</td></tr><tr><td>Standort</td><td>Freie Landschaft</td></tr><tr><td>Kronenform</td><td>Kugel auf Stütze</td></tr><tr><td>Alleebaum</td><td>nein</td></tr><tr><td>Nettodurchmesser (DN)</td><td>103 cm</td></tr><tr><td>Bedarfsdurchmesser (BD) n. Diagr. A</td><td>39 cm</td></tr><tr><td>Grundsicherheit (GS) n. Diagr. B</td><td>1842 ‰</td></tr><tr><td>Mindestwandstärkeanteil (MWA) n. Diagr. C</td><td>0,922 ‰</td></tr><tr><td>Mittlere mind. Restwandstärke (MW)</td><td>1 cm</td></tr></table> <p>Sollten trotz SIA weiterhin Zweifel am Sicherheitszustand des Baumes bestehen, empfehlen wir in Übereinstimmung mit der FLL Richtlinie Baumkontrolle 2004 eine eingehende Untersuchung mit der statisch integrierten Elasto Inclino-Methode.</p> <p>4.2.2 Sicherheit trotz Schädigung</p> <p>Die Eiche am Cäcilienring weist (wie oben beschrieben) eine deutlich sichtbare Schädigung auf. Der ermittelte Grundsicherheitswert wird dementsprechend korrigiert und stellt sich wie folgt dar:</p> <p>Vergleich der Tragfähigkeiten eines Stammquerschnitts bei Biegung</p>	Baumart	Eiche, Quercus rob.	Baumhöhe	15 m	Stammdurchmesser	107 cm	Rindendicke	2 cm	Standort	Freie Landschaft	Kronenform	Kugel auf Stütze	Alleebaum	nein	Nettodurchmesser (DN)	103 cm	Bedarfsdurchmesser (BD) n. Diagr. A	39 cm	Grundsicherheit (GS) n. Diagr. B	1842 ‰	Mindestwandstärkeanteil (MWA) n. Diagr. C	0,922 ‰	Mittlere mind. Restwandstärke (MW)	1 cm	
Baumart	Eiche, Quercus rob.																										
Baumhöhe	15 m																										
Stammdurchmesser	107 cm																										
Rindendicke	2 cm																										
Standort	Freie Landschaft																										
Kronenform	Kugel auf Stütze																										
Alleebaum	nein																										
Nettodurchmesser (DN)	103 cm																										
Bedarfsdurchmesser (BD) n. Diagr. A	39 cm																										
Grundsicherheit (GS) n. Diagr. B	1842 ‰																										
Mindestwandstärkeanteil (MWA) n. Diagr. C	0,922 ‰																										
Mittlere mind. Restwandstärke (MW)	1 cm																										



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
-----	--	---------------	--



Die Eiche am Cäcilienring weist eine eindeutige Bruchsicherheit im Bereich der Schadstelle auf. Die vorhandene Schädigung ist geringer als in der Grafik dargestellt, so dass der tatsächliche Sicherheitswert noch höher sein dürfte. Es ist eine 6-fache Sicherheit bei Orkan und eine 4-fache Sicherheit bei Orkanböen gegeben.

Nach dem Prinzip gleichstarker Kettenglieder verhält sich die Standsicherheit entsprechend der Bruchsicherheit, soweit keine Defizite ermittelbar sind. Die Wurzelanläufe der Eiche am Cäcilienring sind durchweg intakt und geben keine Hinweise auf eine Beeinträchtigung der Standsicherheit.

5 Ergebnisse

Der vitale Zustand der untersuchten Eiche am Cäcilienring ist gut, dem Alter der Eiche (ca. 80-100 Jahre) entsprechend. Das vorhandene Totholz ist Folge einer natürlichen Selbstreinigung. Die Eiche ist eine Lichtbaumart - werden die Lichtverhältnisse innerhalb der Krone schlechter, sterben Äste ab, die nicht mehr versorgt werden können oder für die Versorgung des Gesamtkomplexes diese Baumes keine weitere Funktion erfüllen.

Im Bereich des Stammes und der Krone sind alte Schnittstellen erkennbar, die vom Baum aber überwältigt und kompensiert wurden.



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Die Restwandstärke im Bereich der Höhlung beträgt bei einer Tiefe von 0,65 m und einem Durchmesser an dieser Stelle von 1,26 m immer noch 61 cm (Nord-Süd), in Ost-West-Richtung ergaben sich zu beiden Seiten Restwandstärken von jeweils ca. 20 cm. (Zollstock- und Sondenmessung) Dies ist für diesen Baum weit mehr als ausreichend, (siehe Punkt 5) bei einem Restwandstärkebedarf von 1 cm.</p> <p>Eine genaue Darstellung mittels Schalltomografie war in Folge des anhaltenden Dauerfrostes nicht möglich - bei Frost verändern sich die Holzeigenschaften, so dass das Ergebnis einer schalltomografischen Untersuchung Fehler enthalten kann.</p> <p>Die vorhandene Kernfäule stellt keine Gefährdung durch die Eiche dar, der bisherige innere Abbau (^Schaden) wurden durch äußeren Zuwachs kompensiert (so genanntes Fließgleichgewicht). Selbst ein Voranschreiten der Fäule im Stamm kann der Baum noch lange durch das Dickenwachstum des Stammes kompensieren, da seine Vitalität intakt ist. Auch in der Krone und an den Astanbindungen konnten - bis auf das vorhandene Totholz - keine Auffälligkeiten festgestellt werden, die auf eine Minderung der Verkehrssicherheit hindeuten. Belastungen durch ihr Eigengewicht wird von den Starkästen durch verstärkten Zuwachs an den Unterseiten (Druckholz) ausgeglichen. Damit wird einem Absinken der Äste entgegen gewirkt.</p> <p>6 Zusammenfassung und Empfehlungen</p> <p>Da es sich bei der untersuchten Eiche um einen relativ kleinen und kompakt gewachsenen Baum mit sehr niedrigem Kronenansatz handelt, bestehen aus objektiver Sachverständigensicht trotz der Schädigung innerhalb des Stammfußes keine Bedenken hinsichtlich der Standsicherheit - selbst wenn sich die Fäule weiter im Wurzelbereich ausdehnt. Da eine Restwandstärke von über 20 cm vorhanden ist, kann auch von einer ausreichenden Bruchsicherheit ausgegangen werden. Die Eiche ist also sicher, trotz ihrer Schwachstellen.</p> <p>Notwendige Maßnahme bei diesem Baum ist die Entfernung des Totholzes in der Krone, damit verbunden kann eine leichte Einkürzung der oberen Kronenbereiche sinnvoll sein, um die Sicherheit auch bei einer weiteren Ausdehnung der Fäule langfristig zu gewährleisten, dies sollte in Abhängigkeit von der Ergebnissen einer Regelkontrolle überprüft werden.</p> <p>Der Baum ist weiterhin regelmäßig auf seine Verkehrssicherheit hin zu kontrollieren. Bei Auffälligkeiten sind weitere Maßnahmen (eingehende Untersuchungen) zu veranlassen.</p>	



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>7 Erläuterungen</p> <p>7.1 Verkehrssicherungspflicht des Baumeigentümers</p> <p>Es gibt keine gesetzliche Definition der „Verkehrssicherungspflicht“. Der von der Rechtsprechung entwickelte Begriff ist in betreffenden Urteilen und Literatur erläutert.</p> <p>Verkehrssicherungspflicht ist ein Teilaspekt der allgemeinen Deliktshaftung gemäß §823 Abs. 1 BGB. Danach ist jeder, der „vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit [...] oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt [...] dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet“ (§823 Abs. 1 BGB). Auf Bäume bezogen bedeutet dies, dass der Besitzer eines Baumes oder der für den Baum Verantwortliche sicherstellen muss, dass von diesem Baum keine Gefahr für Personen oder Sachen ausgeht.</p> <p>Ein Baum gilt als „verkehrssicher“, wenn er weder in seiner Gesamtheit noch in Teilen eine konkrete vorhersehbare Gefahr darstellt.</p> <p>Im Bezug auf die Häufigkeit der Baumkontrolle sind sich die Gerichte uneinig. So fordern die Oberlandesgerichte teilweise eine zweimalige Kontrolle im Jahr, der Bundesgerichtshof legt sich in seiner Entscheidung von 04.03.2004 ausdrücklich nicht auf eine bestimmte Häufigkeit der Baumkontrolle fest.</p> <p>Kriterien für den Umfang der Baumkontrollen und der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind neben Zustand und Standort des Baumes vor allem die Art des Verkehrs und die sich daraus ergebende berechnete Sicherheitserwartung des Verkehrs (diese ist z.B. an einem Kinderspielplatz wesentlich höher als in einem wenig besuchten Park) sowie die Zumutbarkeit der Sicherungsmaßnahmen.</p> <p>Bei unabwendbaren Ereignissen (höhere Gewalt, wie z.B. Sturm, Eisbruch) haftet der Baumeigentümer nur, wenn ihm nachgewiesen werden kann, dass der Schaden vorhersehbar und infolge zumutbarer Sorgfalt nicht vermeidbar war.</p> <p>7.2 Visuelle Kontrolle</p> <p>Die Sichtkontrolle wird in Form der „fachlich qualifizierten Inaugenscheinnahme“ vom Boden aus durchgeführt. Dabei wird jeder Baum einzeln und von allen Seiten im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich visuell kontrolliert.</p>	



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Folgende Einzelpunkte werden dabei betrachtet</p> <p><u>In der Krone</u></p> <ul style="list-style-type: none">o Astab- bzw. Astausbrücheo Astungswunden oder -fauleno Fehlentwicklungen in der Kroneo Höhlungeno Kappungsstelleno Pilzbefallo Rindenschädeno Totholzbildungo Vergabelungen (insbesondere mit eingewachsener Rinde/Rissen)o Wipfeldürreo Zwiesel (insbesondere mit eingewachsener Rinde/Rissen) <p><u>Am Stamm</u></p> <ul style="list-style-type: none">o Anfahr- und Rückeschädeno Astungswunden und Verletzungeno Fäuleno Höhlungeno Pilzbefallo Rindenschädeno Risseo Schrägstand, nicht kompensierto Stammaustriebeo Wuchsanomalien (zB Wachstumsdefizite, Einwallungen, Rippen, Beulen)o Zwiesel (insbesondere mit eingewachsener Rinde/Rissen)	



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p><u>Am Stammfuß/im Wurzelbereich</u></p> <ul style="list-style-type: none">o Adventiv-, Würgewurzelno Bodenaufwölbungen, Bodenrisse, Bodenauffüllungeno Höhlungeno Pilzbefallo Rindenschädeno Risseo Stammfußverbreiterungo Stockaustriebeo Wuchsanomalien (zB Wachstumsdefizite, Einwallungen, Rippen, Beulen) <p><u>Veränderungen im Baumumfeld</u></p> <ul style="list-style-type: none">o Baugrube, -grabeno Bodenauf- oder abtrago Bodenverdichtungo Freistellungo Grundwasserabsenkung oder -anstauungen <p>7.3 Verwendete/Weiterführende Literatur (Auszug)</p> <p>....</p>	